

Zusatzdepoteröffnungsantrag für Privatkunden

Depot-Nr. _____
(wird von der Fondsdepot Bank vergeben)

A. Depoteröffnung/Vollmacht

Bitte eröffnen Sie für mich/uns zum Ende des Jahres 2008 folgendes eigenständige Zusatzdepot zu folgendem Erstdepot: _____
(bitte unbedingt angeben)

Zwischen dem/den Depotinhaber/n des Erstdepots und des Zusatzdepots besteht Personenidentität. Deswegen übernehmen Sie folgende Angaben des Depoteröffnungsantrags zum Erstdepot für das Zusatzdepot sowohl bezüglich des/der Depotinhaber/s als auch des/der gesetzlichen Vertreter/s: Name, Vorname, abweichender Geburtsname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit.

Bei Gemeinschaftsdepots sind die Depotinhaber einzeln verfügungsberechtigt. Ist der Depotinhaber minderjährig und beide Eltern sorgeberechtigt, bevollmächtigen sich die Eltern gegenseitig als gesetzlichen Vertreter, den Depotinhaber allein zu vertreten.

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt) führt sämtliche Aufträge des/der Depotinhaber/s als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem/den Depotinhaber/n erworbenen Fondsanteile angemessen für den/die Depotinhaber sind, d. h. ob der/die Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt/verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Fondsdepot Bank nicht vor.

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir den/die Bevollmächtigten des Erstdepots in dem Umfang, in dem ich/wir die Vollmacht für das Erstdepot erteilt habe/n, auch für das Zweitdepot. Ich/Wir habe/n meine/unsere für das Erstdepot erteilte/n Vollmacht/en bislang nicht widerrufen, ohne dies der Fondsdepot Bank mitzuteilen.

B. Auftragserteilung für bestehende Sparpläne/Einzugsermächtigung/Angabe nach dem Geldwäschegesetz

Hiermit beauftrage/n ich/wir die Fondsdepot Bank, sämtliche für das oben genannte Erstdepot vereinbarten Sparpläne ab dem 01.01.2009 ausschließlich auf das Zusatzdepot zu übertragen und einzurichten. Für das Erstdepot sind ab dem 01.01.2009 keine Sparpläne mehr auszuführen.

Ausschüttungen von Erträgen aus Wertpapieren des Erstdepots sollen – gegebenenfalls unter Abzug von einzubehaltender Steuer – ab dem 01.01.2009 wie Einzahlungen des/der Depotinhaber/s für das Zusatzdepot behandelt werden; sie werden automatisch in Fondsanteile des betreffenden Investmentfonds wieder angelegt, sobald die Fondsdepot Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Fondsdepot Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag. Entsprechendes gilt für gegebenenfalls anfallende Steuererstattungen bei Thesaurierungen.

Hiermit widerrufe/n ich/wir die zur Ausführung der Sparpläne für obiges Erstdepot erteilten Einzugsermächtigungen mit Wirkung zum 31.12.2008 und ermächtige/n die Fondsdepot Bank gleichzeitig widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Einzahlungen für das Zusatzdepot zu den vereinbarten Ausführungsterminen ausschließlich von meinem/unsere zum Erstdepot benannten Einzugskonto mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir für eigene Rechnung handle/handeln und somit wirtschaftlich Berechtigte/r bin/sind.

Die Einstufung als wirtschaftlich selbstständige, wirtschaftlich unselbstständige oder sonstige Privatperson hat sich seit der Eröffnung des Erstdepots nicht geändert.

Dritte, insbesondere mein/unsere Berater, sind nicht zur Entgegennahme von Bargeld, Schecks, Überweisungen oder sonstigen Vermögenswerten von mir/uns berechtigt; Zahlungen sind nur direkt an die Fondsdepot Bank per Überweisung oder Lastschrifteinzug möglich.

C. Freischaltung des Fondsdepot Bank InfoManager

Der Fondsdepot Bank InfoManager (im Nachfolgenden „InfoManager“ genannt) ist ein elektronisches Postfach, in dem für den/die Depotinhaber bestimmte Dokumente, die im Rahmen der Depotführung produziert werden (z. B. Depotabrechnungen), zum Download hinterlegt werden. Für die Nutzung des InfoManager gelten die in den Depoteröffnungsunterlagen abgedruckten Besonderen Bedingungen für die Nutzung des InfoManager bei der Fondsdepot Bank GmbH.

Sofern ich/wir bereits mit meinem/unsere Erstdepot den InfoManager nutze/n, verwenden Sie auch für das Zusatzdepot meine/unsere Internetzugangsnummer (IZN) des Erstdepots. Meine/Unsere IZN lautet/lauten: _____

Ich/Wir beauftrage/n die Fondsdepot Bank das/die mit diesem Antrag neu zu eröffnende/n Depot/s für den InfoManager freizuschalten.

Sofern ich/wir eine E-Mail-Adresse angegeben habe/n, wird die Fondsdepot Bank mich/uns über den Eingang neuer Dokumente in meinem/unsere InfoManager per E-Mail benachrichtigen. Wird bei Gemeinschaftsdepots nur eine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt der Versand der E-Mail nur an die hier angegebene E-Mail-Adresse.

E-Mail-Adresse 1 _____

Ggf. E-Mail-Adresse 2 _____

Für die Freischaltung des InfoManager erhält der Depotinhaber – sofern nicht bereits eine IZN vorliegt – mit der Post eine Zugangskennung inklusive einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) für dieses neu zu eröffnende Depot. Bei Gemeinschaftsdepots erhält jeder Depotinhaber eine separate Zugangskennung sowie eine separate PIN.

Ich/Wir möchte/n mein/unsere neu zu eröffnendes Depot nicht für den InfoManager freischalten lassen. Gemäß Nr. 11 Absatz (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden behält sich die Fondsdepot Bank vor, anfallende Portoauslagen weiterzubelasten.

D. Schlusserklärungen

Freiwillige Erklärung zur Weitergabe von Daten

„Ich/Wir ermächtige/n hiermit die Fondsdepot Bank, der mich/uns betreuenden Gesellschaft sowie meinem/unsere Berater zum Zwecke der Beratung über die Vermögensanlage in Fonds neben den in diesem Formular enthaltenen/vorgesehenen Daten zudem noch folgende Angaben zu übermitteln: die Daten aus dem Erstdepot Antrag, auf die dieser Antrag verweist sowie Depot-Nr., Bankverbindung, Vollmachten, Postadressen, Depotbestände und -bewegungen inkl. der steuerlichen Daten, Freistellungsauftrag für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Vereinbarungen über die Nutzung elektronischer Auszahlpläne, Vereinbarungen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie Änderungen zu den Daten und Angaben. Im Rahmen dieser Ermächtigung entbinde/n ich/wir die Fondsdepot Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehende Einwilligungserklärung kann/können ich/wir ohne Einfluss auf den Depotvertrag jederzeit widerrufen.“

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Fondsdepot Bank für Ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 11 Absatz (1) Satz 1 der AGB von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zuzuführenden Verwaltungsgütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Fondsdepot Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9 % p. a. des Anteilwertes. Mir/Uns entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Vergütungen aus den dem jeweiligen Fonds belasteten Vergütungen von der Fondsgesellschaft an die Fondsdepot Bank gezahlt wird.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % der der Fondsdepot Bank zustehenden Provision nach Nr. 11 Absatz (1) Satz 1 der AGB zeitanteilige Vergütungen für die Vermittlungsleistungen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Fondsdepot Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen kann/können ich/wir bei der Fondsdepot Bank anfordern.

Ich/Wir verzichte/n auf meine/unsere, aus den oben dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Fondsdepot Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Für dieses Erstgeschäft und alle Folgegeschäfte wurden bzw. werden mir/uns die Informationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds und die aktuellen Verkaufsprospekte bzw. der/die aktuelle/n Jahres- bzw. Halbjahresbericht/e rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden mir/uns für alle zukünftigen Transaktionen die jeweils aktuellen Verkaufsprospekte sowie der/die Jahres- bzw. Halbjahresbericht/e von meinem/unsere Berater, der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft oder der Fondsdepot Bank unter www.fondsdepotbank.de kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir Fondsanteilkäufe nur auf Basis einer individuellen Beratung durch meinen/unsere Berater tätige/n.

Die mit diesen Unterlagen zur Verfügung gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden habe/n ich/wir gelesen und erkenne/n ich/wir unverändert an. Für die Freischaltung des InfoManager gelten ergänzend und abweichend die Besonderen Bedingungen für die Nutzung des InfoManager bei der Fondsdepot Bank GmbH.

Ich/Wir bestätige/n, dass mir/uns diese Unterlagen sowie der Hinweis „Transparenz schaffen – Die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung“ von meinem/unsere Berater ausgehändigt worden sind, dass ich/wir von dem Inhalt dieser Dokumente Kenntnis genommen habe/n und diese mit meiner/unsere Unterschrift/en anerkenne/n.

Die nachfolgende/n Unterschrift/en, die gleichzeitig als Unterschriftsprobe/n für den Geschäftsverkehr gilt/gelten, bitten wir genau beizubehalten und nur innerhalb des/der vorgesehenen Feldes/Felder zu leisten.

| | |
|--|--|
| Ort, Datum _____ | Ort, Datum _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsverbindliche Unterschrift 1. Depotinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter | <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsverbindliche Unterschrift 2. Depotinhaber bzw. 2. gesetzlicher Vertreter |

| | |
|--|--|
| Bei minderjährigem Depotinhaber | Berater |
| <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht (geprüft durch Einsicht in: Geburtsurkunde/ Familienstammbuch/Sorgeerklärung) | <input checked="" type="checkbox"/> Datum, Stempel und Unterschrift des Beraters Berater-Nr. _____ |
| <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht (geprüft durch Einsicht in beiliegende/s: Scheidungsurteil/Negativscheinigung/Sterbeurkunde (bitte Nachweis in Kopie beifügen)) | |

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden

Grundregeln für die Beziehung zwischen Depotinhaber und Fondsdepot Bank GmbH

1. Geschäftsgegenstand der Fondsdepot Bank GmbH, Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, Kommunikation, Aufsichtsbehörde

(1) Geschäftsgegenstand der Fondsdepot Bank GmbH/ Geltungsbereich der AGB

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt) führt als Kreditinstitut Depots für Depotinhaber, in denen zur Vermögensanlage Fondsanteile in- und ausländischer Kapitalanlagegesellschaften verwahrt werden. Die Depotinhaber der Fondsdepot Bank haben die Möglichkeit, Kauf-, Verkaufs- und Tauschtransaktionen über das bei der Fondsdepot Bank geführte Depot durchzuführen. Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber und der Fondsdepot Bank.

(2) Änderungen der AGB

Änderungen der AGB werden dem Depotinhaber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Fondsdepot Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Depotinhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Fondsdepot Bank absenden.

(3) Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Depotinhaber und der Fondsdepot Bank erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Depotinhaber bestimmten Dokumente und Informationen von der Fondsdepot Bank werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation zwischen dem Depotinhaber und der Fondsdepot Bank kann je nach Anlass schriftlich, telefonisch oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für die Auftragserteilung gilt Nr. 8 Absatz (4) der AGB.

(4) Aufsichtsbehörde

Die Fondsdepot Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

2. Reines Ausführungsgeschäft/Ausschluss der Beratung/ Zur Verfügung stellen von Verkaufsunterlagen

(1) Reines Ausführungsgeschäft

Die Fondsdepot Bank führt sämtliche Aufträge des Depotinhabers als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem Depotinhaber erworbenen Fondsanteile angemessen für den Depotinhaber sind, d. h. ob der Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Fondsdepot Bank nicht vor.

(2) Ausschluss der Beratung

Die Fondsdepot Bank wird den Depotinhaber beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Fondsanteilen nicht beraten. Der Depotinhaber wird Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Fondsanteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung durch einen Finanzberater erteilen. Insoweit ist eine Haftung der Fondsdepot Bank aus unterlassener Beratung für einen eventuell entstandenen Anlagenschaden, insbesondere für Kursverluste bei den in einem Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenständen, ausgeschlossen.

(3) Zur Verfügung stellen von Verkaufsunterlagen

Die Fondsdepot Bank und/oder der Finanzberater des Depotinhabers stellen dem Depotinhaber für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht rechtzeitig kostenlos zur Verfügung. Diese Verkaufsunterlagen können jederzeit unter www.fondsdepotbank.de eingesehen oder als Datei heruntergeladen werden.

3. Bankgeheimnis

Die Fondsdepot Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über die Depotinhaber darf die Fondsdepot Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Depotinhaber eingewilligt hat.

4. Haftung der Fondsdepot Bank/Mitverschulden des Depotinhabers

(1) Haftungsgrundsätze

Die Fondsdepot Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Depotinhaber durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 8 der AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Fondsdepot Bank und Depotinhaber den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Fondsdepot Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Fondsdepot Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Fondsdepot Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung der Fondsdepot Bank im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte

Schließt die Fondsdepot Bank zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen für Rechnung des Depotinhabers mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Fondsanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die Fondsdepot Bank für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Fondsdepot Bank bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäfts nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

(4) Haftung der Fondsdepot Bank bei Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der Fondsdepot Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch einen inländischen Zwischenverwahrer oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Fondsdepot Bank für deren Verschulden.

(5) Störung des Betriebs

Die Fondsdepot Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

5. Gemeinschaftsdepots

(1) Verfügungsbeziehung

Bei Gemeinschaftsdepots ist jeder Depotinhaber berechtigt, allein zu verfügen („Oder-Depots“), es sei denn, dass die Depotinhaber oder einer der Depotinhaber der Fondsdepot Bank eine gegenteilige Weisung erteilt haben/hat. Nach dem Tod eines Oder-Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber/s unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende/n Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen oder auf seinen/ihren Namen umschreiben lassen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines überlebenden Depotinhabers, so können sämtliche überlebende Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

(2) Vollmacht

Eine Depotvollmacht kann nur von allen Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.

(3) Postempfang

Alle Depotabrechnungen und sonstige Mitteilungen werden dem im Depotöffnungsantrag zuerst bezeichneten Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter schriftlicher Erklärung verlangt wird, jedem Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden; Steuerbescheinigungen können nur einfach versandt werden.

6. Rechtsnachfolge/Vormundschaft

(1) Rechtsnachfolge

Nach dem Tod des Depotinhabers kann die Fondsdepot Bank zur Klärung der Verfügungsbeziehung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Fondsdepot Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Fondsdepot Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Fondsdepot Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befrieder Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Fondsdepot Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(2) Vormundschaft und ähnliche Ämter

Absatz (1) gilt entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. sowie ähnliche Ausweise.

7. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Depotinhabern

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Depotinhabern und Fondsdepot Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandsdepotinhaber

Ist der Depotinhaber ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Fondsdepot Bank diesen Depotinhaber an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Fondsdepot Bank selbst kann von diesem Depotinhaber nur an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandsdepotinhaber

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Depotinhaber, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

8. Mitwirkungspflichten des Depotinhabers/Form der Depotaufträge

(1) Änderungen von Name, Anschrift, einer gegenüber der Fondsdepot Bank erteilten Vertretungsmacht sowie sonstiger wichtiger Daten

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs verpflichtet sich der Depotinhaber, der Fondsdepot Bank die zur Identifizierung und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglichen sowie sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, des wirtschaftlich Berechtigten, der Verfügungsfähigkeit sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Fondsdepot Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Politisch exponierte Personen

Darüber hinaus verpflichtet sich der Depotinhaber, der Fonds-

depot Bank anzuzeigen, wenn er zum Kreis der politisch exponierten Personen (im Nachfolgenden „PEP“ genannt) gehört oder den Status eines PEP erlangen sollte. Dabei handelt es sich um eine natürliche Person, die insbesondere ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine dieser Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(3) Klarheit von Depotaufträgen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Mitteilungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Depotinhaber bei allen Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Depotnummer, ISIN, Währung und der Bankverbindung zu achten. Soweit Geldeingänge bei der Fondsdepot Bank (z. B. zum Erwerb von Fondsanteilen) nicht eindeutig zugeordnet werden können, kann die Fondsdepot Bank die eingezahlten Beträge auch ohne weitere Prüfung zu Gunsten der Bankverbindung zurücküberweisen, von der aus der Betrag an die Fondsdepot Bank überwiesen wurde. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(4) Form der Depotaufträge

Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen. Aufträge können auch in anderer Form (z. B. via Internet) erteilt werden, sofern die Fondsdepot Bank derartige Kommunikationswege anbietet und der Depotinhaber zuvor für die hierfür vorgesehenen Besonderen Bedingungen anerkant hat.

(5) Besonderer Hinweis bei telegrafischen Überweisungen

Wünscht der Depotinhaber, dass der aus einem Verkauf resultierende Erlös per sogenannter telegrafischer Überweisung ausgezahlt wird, so hat er hierauf bei Erteilung des Verkaufsauftrags gesondert schriftlich hinzuweisen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(6) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Fondsdepot Bank

Der Depotinhaber hat Depotabrechnungen, Depot- und Ertragsaufstellungen, sonstige Auszüge und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; die Fondsdepot Bank wird bei Erteilung von Depotabrechnungen und Auszügen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen hinweisen.

(7) Benachrichtigung der Fondsdepot Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotübersichten dem Depotinhaber nicht zugehen, muss er die Fondsdepot Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Depotinhaber erwartet oder erwarten muss (z. B. Depotabrechnungen über Käufe und Verkäufe).

Depotabrechnungen, Jahressteuerbescheinigung

9. Depotabrechnungen

Die Fondsdepot Bank versendet an den Depotinhaber schnellstmöglich nach Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Depotbestandes eine Depotabrechnung. Bei Veränderungen des Depotbestandes auf Grund regelmäßiger Aufträge, wird nur alle sechs Monate eine Depotabrechnung übersandt. Einmal im Kalenderjahr erhält jeder Depotinhaber eine Jahresdepotübersicht. Soweit Depotabrechnungen über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Fondsdepot Bank diese grundsätzlich nicht.

10. Jahressteuerbescheinigung

Die Fondsdepot Bank wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

Kosten der Bankdienstleistungen

11. Entgelte/Auslagen/Zeitanteilige Vergütungen

(1) Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Depotführung, den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen ergeben sich aus dem Preisverzeichnis; insbesondere steht der Fondsdepot Bank bei Fondsanteilkäufen und Verkäufen eine Provision in Höhe des Ausgabebeschlages/des Rücknahmeabschlages zu. Das jeweils gültige Preisverzeichnis ist in den jeweils aktuellen Depotöffnungsunterlagen zu finden und wird auf Anfrage von der Fondsdepot Bank zugesandt. Für darin nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Depotinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Fondsdepot Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmen. Die Fondsdepot Bank behält sich eine Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) vor. Die Fondsdepot Bank wird eine Änderung dem Depotinhaber mindestens sechs Wochen vorher mitteilen (z. B. durch Aufdruck auf der Depotabrechnung).

(2) Auslagen

Die Fondsdepot Bank kann den Ersatz aller im Zusammenhang mit den angebotenen Leistungen entstehenden Auslagen vom Depotinhaber verlangen, insbesondere die Kosten für Post, Telefonate, Telefax, Telegramme, Versicherungen und Einwohnermeldeamtanfragen.

(3) Zeitanzeigte Vergütungen

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen erhält die Fondsdepot Bank neben der Provision gemäß Nr. 11 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanzeigte Vergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsgütung. Die Höhe dieser zeitanzeigten Vergütung wird auf Grundlage des von der Fondsdepot Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu einer im Depotöffnungsantrag und dem Preisverzeichnis genannten Höhe des Anteilwertes. Die Fondsdepot Bank gewährt ihren Vertriebspartnern einmalige Vergütungen aus ihrer Provision gemäß Nr. 11 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz sowie zeitanzeigte Vergütungen. Die Höhe

der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu einer im Depotöffnungsantrag und im Preisverzeichnis genannten Höhe des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen). Nähere Informationen hierzu kann der Depotinhaber bei der Fondsdepot Bank anfordern.

Der Depotinhaber verzichtet auf seine, aus den in diesem Absatz dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Fondsdepot Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Pfandrecht und Aufrechnung

12. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Fondsdepot Bank

Der Depotinhaber und die Fondsdepot Bank sind sich darüber einig, dass die Fondsdepot Bank ein Pfandrecht an allen Fondsanteilen und Anteilbruchteilen nebst entsprechenden Ertragsanteilen erwirbt, die gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Depotinhabers verwahrt werden. Die Fondsdepot Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Depotinhaber gegen die Fondsdepot Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen und künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Fondsdepot Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Depotinhaber zustehen.

13. Aufrechnung

Ansprüche gegen den Depotinhaber aus der Geschäftsverbindung kann die Fondsdepot Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken.

Kündigung

14. Kündigungsrechte des Depotinhabers

Der Depotinhaber kann die Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden in dem Depot verbuchte Fondsanteile verkauft und der Erlös an den Depotinhaber ausgekehrt.

15. Kündigung- und Teilkündigungsrechte der Fondsdepot Bank/Löschung von Depots

(1) Kündigung durch Fondsdepot Bank

Die Fondsdepot Bank kann die Geschäftsverbindung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden in dem Depot verbuchte Fondsanteile verkauft und der Erlös an den Depotinhaber ausgekehrt.

(2) Teilkündigung

Die Fondsdepot Bank kann die Geschäftsverbindung jederzeit unter Einhaltung der unter Nr. 15 Absatz (1) genannten Frist auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Fondsanteile kündigen, wenn die Grundlagen für die Besteuerung dieser Anteile nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt, wenn die Investmentgesellschaft oder die den betreffenden Fonds verwaltende Gesellschaft gegenüber der Fondsdepot Bank mitgeteilt hat, zukünftig die Grundlagen für die Besteuerung der Anteile an diesem Fonds nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz zu veröffentlichen. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Fondsdepot Bank besteht auch hinsichtlich Fondsanteilen, die von der Fondsdepot Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. In diesen Fällen ist die Fondsdepot Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Fondsanteile zu verkaufen. Erteilt der Depotinhaber keine Weisung, wohin der Verkaufserlös auszugehen ist, kann die Fondsdepot Bank den Verkaufserlös in Fondsanteilen eines Geldmarkt- oder geldmarktnahen Investmentfonds derselben Anlageverbindung anlegen, für den kein Ausgabeaufschlag berechnet wird, dessen Fondsanteile entweder von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind oder in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen zu erwarten ist, dass die Grundlagen für die Besteuerung nach § 5 Investmentsteuergesetz ordnungsgemäß veröffentlicht werden (transparenter Fonds). Sollte die Fondsdepot Bank keinen derartigen Investmentfonds in der ursprünglichen Anlageverbindung anbieten, kann die Anlage auch in einem auf die Anlageverbindung EURO lautenden, im Übrigen wie oben beschriebenen Investmentfonds erfolgen.

(3) Löschung von Depots

Ferner kann die Fondsdepot Bank ein Depot ohne weitere Mitteilung an den Depotinhaber löschen, sofern es innerhalb von zwölf Monaten hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden.

Schutz gemäß dem Einlagensicherungs- und Depotinhaberschadensersatzgesetz

16. Entschädigungseinrichtung

Die Fondsdepot Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Depotinhaberschadensersatzgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Depotinhabern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger schützt. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf EURO lauten. Soweit die Entschädigungseinrichtung oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Depotinhaber leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Fondsdepot Bank in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn die Entschädigungseinrichtung die Zahlungen mangels Weisung eines Depotinhabers auf ein Konto leitet, das zu seinen Gunsten eröffnet wird. Die Fondsdepot Bank ist befugt, der Entschädigungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nicht geschützt sind Depotinhaber wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des

Einlagensicherungs- und Depotinhaberschadensersatzgesetzes).

Ausführung von Depotaufträgen

17. Kauf- und Verkaufsaufträge

(1) Beschränkung auf von der Fondsdepot Bank angebotene Fondsanteile

Die Fondsdepot Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen eines Investmentfonds nur entgegen, sofern Fondsanteile der betreffenden Investmentfonds von der Fondsdepot Bank angeboten werden. Eine Übersicht der von der Fondsdepot Bank vertriebenen Investmentfonds ist bei der Fondsdepot Bank erhältlich. Die Fondsdepot Bank kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Fondsdepot Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Fondsanteilen).

(2) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Die Fondsdepot Bank führt Aufträge des Depotinhabers zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland aus. Hierzu schließt die Fondsdepot Bank für Rechnung des Depotinhabers mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Fondsanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Eine Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze findet nicht statt. Der Depotinhaber wird darauf hingewiesen, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein kann. Soweit Einzahlungsbeträge des Depotinhabers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Fondsdepot Bank den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts

Bei einem Kauf von Fondsanteilen rechnet die Fondsdepot Bank gegenüber des Depotinhabers den Ausgabepreis der Fondsanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) zuzüglich des Ausgabeaufschlages bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentfonds genannten maximalen Ausgabeaufschlages zusammen. Bei einem Verkauf von Fondsanteilen rechnet die Fondsdepot Bank gegenüber dem Depotinhaber den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) abzüglich des Rücknahmeaufschlages bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentfonds genannten maximalen Rücknahmeaufschlages.

(4) Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der Fondsdepot Bank unverzüglich, spätestens am dem auf den Eingang bei der Fondsdepot Bank folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Maßgebend für den Preis des Ausführungsgeschäfts ist der Wertermittlungstag, zu welchem die jeweilige Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank/Clearing Bank den Auftrag abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Fondsdepot Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Fondsdepot Bank den Depotinhaber hiervon unverzüglich informieren.

(5) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Depotinhabers an die Fondsdepot Bank und Zahlungen der Fondsdepot Bank an den Depotinhaber haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der Fondsdepot Bank zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Depotinhaber die Fondsdepot Bank zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die Fondsdepot Bank berechtigt, den hierfür vom Depotinhaber angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen.

18. Tauschufträge

Aufträge zum Tausch von Fondsanteilen wird die Fondsdepot Bank als Verkaufsauftrag mit nachfolgendem separaten Kaufauftrag behandeln. Der Kaufauftrag wird hierbei jedoch erst ausgeführt, sobald der Verkaufsauftrag abgewickelt und abgerechnet ist.

19. Übertragung/Auslieferung von Fondsanteilen

Ein Auftrag zur Übertragung von Fondsanteilen zu einem anderen Institut kann von der Fondsdepot Bank nur hinsichtlich ganzer Fondsanteile ausgeführt werden. Verbleibende Anteilbruchteile werden von der Fondsdepot Bank zu Gunsten des Depotinhabers verkauft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Erfüllung der Fondsanteilegeschäfte

20. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Fondsdepot Bank erfüllt Fondsanteilegeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

21. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland wird die Fondsdepot Bank dem Depotinhaber, sofern Fondsanteile zur Giroammelverwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Giroammeldepotgutschrift verschaffen.

22. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Fondsdepot Bank schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Fondsdepot Bank wird die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Fondsdepot Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Depotinhabers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Depotinhaber halten. Hierüber erteilt sie dem Depotinhaber eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Fondsdepot Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Depotinhabers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Depotinhaber und für die Fondsdepot Bank verwahrten Fondsanteilen derselben Gattung. Ein Depotinhaber, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher allein alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Fondsdepot Bank nicht zu vertretende Zutritte Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Depotinhaber nach Absatz (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Fondsdepot Bank nicht verpflichtet, dem Depotinhaber den Kaufpreis zurück zu erstatten.

Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung

23. Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen von Erträgen werden – gegebenenfalls unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Depotinhabers behandelt; sie werden automatisch in Fondsanteilen des betreffenden Investmentfonds wieder angelegt, sobald die Fondsdepot Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Fondsdepot Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag.

24. Auflösung von Investmentfonds/Anlage des Liquidationserlöses in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahen Fonds bei fehlender Weisung

Wird ein Investmentfonds, dessen Fondsanteile im Depot des Depotinhabers verwahrt werden, wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen aufgelöst, so ist die Fondsdepot Bank berechtigt, wenn keine gegenteilige Weisung des Depotinhabers vorliegt, den auf die verwahrten Fondsanteile entfallenden und einzuziehenden Liquidationserlös in Fondsanteilen eines Geldmarkt- oder geldmarktnahen Investmentfonds derselben Anlageverbindung anzulegen, für den kein Ausgabeaufschlag berechnet wird, dessen Fondsanteile entweder von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind oder in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen zu erwarten ist, dass die Grundlagen für die Besteuerung nach § 5 Investmentsteuergesetz ordnungsgemäß veröffentlicht werden (transparenter Fonds). Sollte die Fondsdepot Bank keinen derartigen Investmentfonds in der ursprünglichen Anlageverbindung anbieten, kann die Anlage auch in einem auf die Anlageverbindung EURO lautenden, im Übrigen wie oben beschriebenen Investmentfonds erfolgen.

25. Verkauf von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuern (insbes. Zinsabgeltsteuer [ZAST])

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer (insbes. ZAST; ggf. nebst Zuschlägen) zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentfonds) oder reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschlägen) aus, so kann die Fondsdepot Bank, wenn nicht der Depotinhaber den notwendigen Betrag innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung stellt (Eingang innerhalb der genannten Frist auf dem von der Fondsdepot Bank in der Aufforderung angegebenen Konto), Fondsanteile des betroffenen Fonds in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann.

26. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapiermitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Fondsanteile des Depotinhabers betreffen, oder werden der Fondsdepot Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Fondsdepot Bank dem Depotinhaber diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Depotinhabers erheblich auswirken können (z. B. bei Fondsaufösungen) und die Benachrichtigung des Depotinhabers zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Depotinhabers kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Depotinhaber zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Depotinhabers stehen.

27. Prüfungspflicht der Fondsdepot Bank

Bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden wird von der Fondsdepot Bank oder einem von ihr beauftragten Zwischenverwahrer anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapiermitteilungen“ einmalig geprüft, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Fondsdepot Bank nimmt sie – sofern dies nach Abschluss der Prüfung möglich ist – in Giroammelverwahrung. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

28. Einlieferungen/Überträge an die Fondsdepot Bank

Diese AGB gelten auch, wenn der Depotinhaber der Fondsdepot Bank in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Depotinhaber die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe der AGB erteilt. Die effektive Einlieferung sowie ein Übertrag ist nur möglich, wenn die betreffenden Fondsanteile von der Fondsdepot Bank angeboten und – im Fall des Übertrags – soweit ganze Fondsanteile an die Fondsdepot Bank übertragen werden. Die Fondsdepot Bank kann die Annahme von Einlieferungen und Überträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Fondsdepot Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Fondsanteilen).

Transparenz schaffen – die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung

Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Einen wesentlichen Aspekt für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung sehen wir darin, den Interessen unserer Kunden eine hohe Priorität einzuräumen und (potenzielle) Interessenkonflikte fair zu regeln. Dennoch bleibt es nicht aus, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und unsere eigenen Interessen als betriebswirtschaftlich agierendes und in die Aktivitäten von Allianz Global Investors eingebettetes Unternehmen in Konkurrenz zueinander stehen. Der Umgang hiermit ist bei uns von dem Grundsatz der fairen und angemessenen Handhabung dieser Interessenkonflikte geprägt. So gilt es, Interessenkonflikte zwischen Kunden, zwischen Kunden und einer Konzerngesellschaft oder innerhalb von Konzerngesellschaften zu vermeiden. Das Interesse unserer Kunden genießt hierbei grundsätzlich Vorrang. Vor diesem Hintergrund haben wir für uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessene Maßnahmen und Grundsätze aufgestellt, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Danach unterliegen beispielsweise sowohl die persönlichen Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Wahrnehmung von Mandaten und Nebentätigkeiten bei anderen Unternehmen (sowohl gruppenintern als auch extern) durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter strengen Vorschriften und Kontrollen, damit Informationen, zu denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang haben, nicht unrechtmäßig zum eigenen Vorteil genutzt werden können.

Trotz dieser und anderer Maßnahmen kann die Entstehung von Interessenkonflikten nicht in allen Einzelfällen ausgeschlossen werden. Wir sind davon überzeugt, dass im Rahmen einer fairen Geschäftsbeziehung ein offener und ehrlicher Umgang mit dieser Tatsache notwendig ist und möchten Ihnen daher die nachfolgenden Umstände transparent machen, die grundsätzlich geeignet sein könnten, einen Interessenkonflikt zu begründen.

Ein solcher kann unter Umständen aus der Tatsache resultieren, dass wir im Zusammenhang mit der Depotführung und der

Abwicklung von Aufträgen eine zeitanteilige Vergütung von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Investmentgesellschaften erhalten, solange die Fondsanteile bei uns verwahrt werden. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9 % p. a. Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds unterschiedlich sein, sodass es nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass neben der Produktqualität auch die Höhe dieser Provision für die Aufnahme eines Fonds in unsere Produktpalette ausschlaggebend sein kann. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass langfristiger Erfolg nur mit herausragenden Produkten möglich ist, sodass wir stets darauf achten, Ihnen eine hochwertige Angebotspalette zu präsentieren.

Sollte zur Abwicklung einer Transaktion ein Fremdwährungsgeschäft notwendig werden (dies fällt z. B. an, wenn mit Euro ein in US-Dollar notierter Investmentfonds gekauft werden soll), so erfolgt die Abwicklung derartiger Geschäfte ausschließlich über konzerneigene Gesellschaften. Durch Bündelung aller Fremdwährungsgeschäfte können im Allianz-Konzern günstigere Transaktionskurse dargestellt werden, als wenn jedes Fremdwährungsgeschäft für jeden Kunden separat abgewickelt werden würde. Auch wenn hierin ein Interessenkonflikt begründet sein könnte, sind wir der Ansicht, dass die Vorteile einer solchen Vorgehensweise überwiegen.

Auch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Dezimalstellen bei der Berechnung der Stücke im Vergleich zur Preisfeststellung der Fondsgesellschaft mitunter nur verkürzt dargestellt werden. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf drei Dezimalstellen.

Zudem unterliegen auch unsere Vertriebspartner möglicherweise Interessenkonflikten. Solche können aus der Tatsache resultieren, dass wir den Vertriebspartnern für ihre Dienstleistungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentfonds eine zeitanteilige Vergütung sowie ggf. bis zu 100 % des Ausgabeaufschlages gewähren oder Sachleistungen, wie z. B. Schulungen,

zukommen lassen. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5 % p. a. Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und vermitteltem Investmentfonds unterschiedlich sein, sodass die Möglichkeit besteht, dass die Höhe der Provision oder die Art der Sachleistung die von den Vertriebspartnern getätigten Dienstleistungen beeinflussen können. Da wir diese Vergütungen aus den unsererseits von den Investmentgesellschaften erhaltenen Provisionen weitergeben, entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

Bei zeitlich befristeten Sparplänen mit einer Kostenvorausbelastung wird Ihnen für den vergünstigsten Erwerb von Fondsanteilen eine Abschlussgebühr berechnet. Die Höhe der Abschlussgebühr kann unter anderem von dem gewählten Fonds, der Höhe des regulären Ausgabeaufschlages sowie der Laufzeit des Sparplans abhängen. Unsere Vertriebspartner erhalten als Vergütung bis zu 100 % der Abschlussgebühr, was unsere Vertriebspartner bei der Produktauswahl beeinflussen könnte. Ob und inwieweit unsere Vertriebspartner weiteren Interessenkonflikten unterliegen, ist uns nicht bekannt und hängt im Einzelfall von dem Geschäftsmodell des Vertriebspartners ab.

Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Transaktionen in Fondsanteilen grundsätzlich über die jeweiligen Investmentgesellschaften abwickeln. Auch wenn über andere Bezugsquellen, wie z. B. über die Börse, im Einzelfall günstigere Erwerbskonditionen möglich sein sollten, sehen wir diese Art der Abwicklung unter Berücksichtigung aller Umstände als die für Sie vorteilhaftere Abwicklung an.

Nähere Informationen – insbesondere zu den von der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt) erhaltenen und gewährten Vergütungen – können Sie bei uns anfordern.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und nehmen diese Verantwortung gerne an.

Besondere Bedingungen für die Nutzung des InfoManager bei der Fondsdepot Bank GmbH

Abweichung und Ergänzung

1. Für die Nutzung des InfoManager gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) diese Besonderen Bedingungen.

Hinterlegung von Dokumenten, Verzicht auf postalischen Versand

2. Die Fondsdepot Bank stellt dem Depotinhaber Standarddokumente, die im Rahmen der Depotführung anfallen (z. B. Depotabrechnungen), im InfoManager zur Verfügung. Der Depotinhaber kann die im InfoManager hinterlegten Dokumente ansehen, ausdrucken oder herunterladen.
3. Der Depotinhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für das Depot in den InfoManager eingestellten Dokumente.
4. Die Fondsdepot Bank behält sich vor, Dokumente postalisch bzw. auf andere Weise dem Depotinhaber zur Verfügung zu stellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es auf Grund anderer Umstände unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen zweckmäßig erscheint, weil z. B. der InfoManager zeitweise nicht zur Verfügung steht. Die Fondsdepot Bank behält sich vor, die Auswahl der in den InfoManager einzustellenden Dokumente zu ändern.

Kontrollpflicht, Information des Depotinhabers

5. Der Depotinhaber ist verpflichtet, den InfoManager auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren. Die Kontrolle ist regelmäßig, insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn auf Grund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist.

6. Die Fondsdepot Bank wird den Depotinhaber bei Einstellung eines neuen Dokuments per E-Mail hierüber informieren. Diese E-Mail dient jedoch lediglich der Information und entbindet den Depotinhaber nicht von seiner Kontrollpflicht.

Mitwirkungspflicht des Depotinhabers

7. Der Depotinhaber verpflichtet sich, im InfoManager hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente zu kontrollieren.

Verfügbarkeit, Unveränderbarkeit von Dokumenten, Haftung

8. Der Depotinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des InfoManager auf Grund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, auf Grund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstiger Umstände eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.
9. Die in den InfoManager eingestellten Dokumente werden dem Depotinhaber im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Die Fondsdepot Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten, sofern die Daten im InfoManager gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb des InfoManager gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, wird die Fondsdepot Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

Dauer der Hinterlegung

10. Im InfoManager werden die Dokumente des laufenden, sowie des vorherigen Kalenderjahres vorgehalten. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird die Fondsdepot Bank die

Dokumente des vorvergangenen Jahres automatisch und ohne zusätzliche Mitteilung an den Depotinhaber aus dem InfoManager entfernen.

Kündigung, Beendigung der Geschäftsbeziehungen

11. Der Depotinhaber kann ohne Angabe von Gründen die Nutzung des InfoManager jederzeit schriftlich kündigen. Die Fondsdepot Bank kann die Nutzung des InfoManager mit einer Frist von einem Monat kündigen. Sämtliche nach Wirksamwerden der Kündigung erstellten Dokumente werden gemäß den AGB dem Depotinhaber postalisch zugesandt.
12. Die Pflicht zur Bereitstellung von Dokumenten über den InfoManager endet mit Wirksamwerden der Kündigung nach Nr. 11 dieser Besonderen Bedingungen, spätestens aber mit der Beendigung der zugrunde liegenden Geschäftsverbindung. Der Depotinhaber verpflichtet sich, bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. zur Beendigung der Geschäftsbeziehung alle im InfoManager gespeicherten Dokumente zu kontrollieren und diese eventuell auszudrucken oder abzuspeichern. Eine Verpflichtung zum nachträglichen unentgeltlichen Versand von den zu diesem Zeitpunkt in den InfoManager eingestellten Dokumenten besteht nicht.

Änderungen dieser Besonderen Bedingungen

13. Änderungen dieser Besonderen Bedingungen werden dem Depotinhaber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Fondsdepot Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Depotinhaber muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die Fondsdepot Bank absenden.

Preisverzeichnis

Preisangaben inkl. MwSt. (siehe auch Nr. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden)

Für die Verwahrung und Verwaltung der im Zusatzdepot verbuchten Investmentanteile erhebt die Fondsdepot Bank ein pauschales Entgelt von 12,00 EUR für jedes Kalenderjahr, in dem das Erstdepot, auf das im Depotöffnungsantrag des Zusatzdepots verwiesen wird, zumindest für einen Tag besteht und in ihm Wertpapiere verwahrt werden. Das pauschale Entgelt ist unabhängig von der Anzahl der im Zusatzdepot verwahrten Fonds-/Teilfonds/Fondsanteilklassen. Wird das Erstdepot aufgelöst oder enthält es keine Wertpapiere, erhebt die Fondsdepot Bank für das darauffolgende Kalenderjahr für die Verwahrung und Verwaltung der im Zusatzdepot verwahrten Wertpapiere ein Entgelt nach folgender Staffe:

Werden am Stichtag Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Fonds-/Teilfonds/Fondsanteilklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 21,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Fonds-/Teilfonds/Fondsanteilklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 42,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Depots oder unterjähriger Fortführung eines VL-Depots der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung oder Fortführung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Depots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

*Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Depotinhaber die Postretoure/Rücklastschrift zu vertreten hat. Dem Depotinhaber ist der Nachweis gestattet, dass der Fondsdepot Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Kriterium für die Verschiedenheit eines/einer Fonds-/Teilfonds/Fondsanteilklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN [International Securities Identification Number (Internationale Wertpapierkennnummer)].

Das Entgelt wird erstmals für das Kalenderjahr 2009 erhoben und ist Anfang April zur Zahlung fällig. Für die nachfolgenden Jahre wird das Entgelt für das jeweils laufende Jahr Anfang Januar erhoben.

Wird das Zusatzdepot unterjährig in 2009 eröffnet, so wird das volle Depotentgelt von 12,00 EUR erhoben. Das Entgelt ist nach Kontoeröffnung frühestens Anfang April 2009 fällig.

Für die nachfolgend genannten auf Wunsch des Depotinhabers ausgeführten Leistungen erhebt die Fondsdepot Bank folgende Entgelte:

Auszahlung per Verrechnungsscheck, telegrafische Überweisung, Überweisung in Länder außerhalb der EU, Erstellung von Duplikaten (je Duplikat), Bearbeitung von Postretouren*, Bearbeitung von Rücklastschriften*
jeweils 14,00 EUR

Abwicklung von Nachlässen, Einlieferung von effektiven Stücken (je eingelieferte Gattung)
jeweils 50,00 EUR

Die Fondsdepot Bank erhält für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 11 Absatz (1) Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen aus

der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Fondsdepot Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9% p. a. des Anteilwertes.

Die Fondsdepot Bank gewährt ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100% der der Fondsdepot Bank zustehenden Provision nach Nr. 11 Absatz (1) Satz 1 der AGB zeitanteilige Vergütungen für die Vermittlungsleistungen. Die Höhe der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5% p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Fondsdepot Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen können bei der Fondsdepot Bank angefordert werden.

Ansprüche gegen den Depotinhaber aus der Geschäftsbeziehung kann die Fondsdepot Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken (Nr. 13 der AGB).

Die Fondsdepot Bank gehört der Einrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Nr. 16 der AGB.

Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern (Sicherungseinrichtung)

Die Fondsdepot Bank gehört der Einrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an.

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Depotinhabern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger, schützt.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Depotinhabern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung

im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Depotinhabern auf Herausgabe von Instrumenten, deren Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden. Zu den genannten Finanzinstrumenten gehören neben sonstigen Wertpapieren insbesondere Investmentanteilscheine.

Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach Höhe und Umfang der dem Gläubiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht,

soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche.

Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern werden von der EdW nicht geschützt.

Nicht geschützt sind Depotinhaber wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu gegebenenfalls § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, abgedruckt im Bundesblatt Jahrgang 1998, Teil I, Seite 1842 ff.).

Auf Wunsch stellen wir weitere Informationen zur Verfügung.

Erläuterungen zur Verwahrung von Wertpapieren und zur EdW

Die Fondsdepot Bank führt Depots für Depotinhaber in denen Investmentanteile – eine bestimmte Art von Wertpapieren – verwahrt und verwaltet werden. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den AGB. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei einer Kapitalanlagegesellschaft, einem Kreditinstitut oder einer deutschen Wertpapiersammelbank (z. B. Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die jeweiligen Wertpapiere verwahrt werden, teilt die Fondsdepot Bank auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Depotinhaber Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 22 der AGB).

Dadurch ist der Depotinhaber nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Fondsdepot Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Nr. 22 Absatz (4) der AGB.

Die Fondsdepot Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz.

Die Fondsdepot Bank ist gesetzlich dazu verpflichtet, der EdW anzugehören. Die bei der Fondsdepot Bank für den Depotinhaber verwahrten Investmentanteile unterliegen besonderem

gesetzlichen Schutz. Gesetzliche Bestimmungen sehen u. A. vor, dass die Investmentfondsanteile des Depotinhabers nicht Eigentum der depotführenden Stelle, hier also der Fondsdepot Bank, sind. Im Fall der Insolvenz der Fondsdepot Bank wären die bei ihr für den Depotinhaber verwahrten Investmentanteile nicht Teil der Insolvenzmasse der Fondsdepot Bank. Der Gesamtwert der für den Depotinhaber bei der Fondsdepot Bank verwahrten Investmentanteile ist somit nicht deckungsgleich mit dem möglichen Ausfallrisiko des Depotinhabers im Insolvenzfall der Fondsdepot Bank. Eine Gegenüberstellung des Gesamtwertes der für den Depotinhaber bei der Fondsdepot Bank verwahrten Investmentanteile mit der o. g. Höchstgrenze lässt daher keine Rückschlüsse auf das für den Depotinhaber bestehende Ausfallrisiko zu.

Recht des Käufers auf Widerruf gemäß § 126 InvG

Wenn der Kauf von Investmentanteilen auf Grund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder der Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Kaufserklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegen-

über der Kapitalanlagegesellschaft, der ausländischen Investmentgesellschaft oder einem Repräsentanten nach Maßgabe § 138 InvG zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift/Kopie des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung zugesandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender

die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 36 Abs. 2 – 4 InvG) am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten. Das Widerrufsrecht nach § 126 Abs. 1 – 5 InvG ist entsprechend auf den Verkauf von Anteilen durch den Depotinhaber anwendbar.

Fondsdepot Bank GmbH
Postanschrift:
95025 Hof
Hausanschrift:
Windmühlweg 12
95030 Hof

Telefon: +49 (0) 9281 7258-3000
Telefax: +49 (0) 9281 7258-461 18
info@fondsdepotbank.de
www.fondsdepotbank.de
Sitz: Hof/Saale
Handelsregister: HRB 2018, Amtsgericht Hof

Geschäftsführung:

Gerhard Lugert
Mike Margetts
Thomas Runge